

wurde der erste plebejische Prätor in der Person des uns bekannten Q. Publilius Philo gewählt, und im J. 300 wurde, obwohl erst nach hartnäckigstem Widerstand der Patricier, das Ogulnische Gesetz der Tribunen Q. und Cn. Ogulnius durchgebracht, wodurch die Zahl der 4 Augurn und 5 Pontifices auf je 9 erhöht und bestimmt wurde, dass die neu geschaffenen Stellen durch Plebejer besetzt werden sollten. Es blieben zwar noch einige priesterliche Aemter im ausschliesslichen Besitz der Patricier; dieselben waren aber ohne politische Bedeutung. Was die Volksversammlungen anlangt, so war zwar schon im J. 449 die Gültigkeit der Tributcomitien für das ganze Volk gesetzlich festgestellt und dieses Gesetz war im J. 339 durch Publilius Philo wiederholt worden. Es ist indess wahrscheinlich, dass im J. 449 die Beschlüsse der Tributcomitien eben so wie die der Centuriatcomitien noch der Bestätigung der Curiatcomitien bedurften, und wenn diese Beschränkung im J. 339 durch das Publilische Gesetz aufgehoben wurde, so mochte, wie es so häufig in Verfassungskämpfen vorkommt, das gewonnene Recht factisch wieder von den Plebejern verloren worden sein. Es war also ein wesentlicher Gewinn, dass im J. 286 durch zwei Gesetze, das Mänische und das Hortensische, von dem Volkstribunen C. Maenius und dem Dictator Q. Hortensius so benannt, das Bestätigungsrecht der Curiatcomitien und zwar nun für immer abgeschafft wurde. Die Gesetze wurden erst nach schweren Kämpfen durchgebracht, die so leidenschaftlich waren, dass das Volk bei dieser Gelegenheit noch einmal auf den heiligen Berg auswanderte; die Aufhebung geschah übrigens in der für die Römer charakteristischen Weise, dass die Curiatcomitien der Form nach beibehalten wurden, den Beschlüssen der Centuriat- und Tributcomitien aber schon im Voraus, also für alle Fälle ihre Bestätigung ertheilen mussten.*) Dies war der Abschluss des Kampfes zwischen den Patriciern und Plebejern. Die letzteren hatten nun den Zugang zu allen politisch wichtigen Aemtern erlangt, und die Tributcomitien, in

*) Liv. I, 17: *hodie quoque in legibus magistratibusque rogandis usurpatur idem jus* (nämlich das Recht der Bestätigung durch die patres) *vi adempta: priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitorum eventum patres auctores fiunt.*